

Satzung des Heimatvereines Burgen e.V.

§ 1 - Name und Zweck

- 1) Der im Jahre 1996 in Burgen gegründete Verein führt den Namen "***Heimatverein Burgen***"
Zweck und Aufgabe des HVB ist die Förderung und die Pflege des Heimatgedankens. Ihn
wachzuhalten und in die kommende Generation zu verankern, soll eine seiner vorrangigsten
Aufgaben sein.
- 2) Die Tätigkeit des Vereines ist gemeinnützige im Sinne der Gemeinnützigenverordnung vom 23. Dezember
1953. Sie wird ohne Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Verschönerung der
Heimat ausgeübt (z.B. Denkmalpflege, Wandern, Tanz, Theater, Brauchtumspflege, Förderung des
Fremdenverkehrs pp.).
- 3) Der HVB ist parteipolitisch unabhängig, rassistisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen
Ziele.

§ 2 - Sitz des Vereines

Der Heimatverein Burgen hat seinen Sitz in Burgen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes
Bernkastel-Kues eingetragen.

§ 3 - Mitglieder

Die Mitglieder des Vereines setzen sich zusammen aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§ 4 - Erwerben der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereines kann jede männliche und weibliche Person werden.
- 2) Aktives Mitglied kann jeder heimatverbundene Mensch werden, der den Heimatgedanken pflegen möchte;
über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Heimatverein Burgen und um die Förderung und Pflege des
Heimatgedankens besondere Verdienst erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch die
Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 5 - Pflichten der Mitglieder

- 1) Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, den Heimatgedanken zu pflegen und zu fördern und die Interessen
des Heimatvereines zu vertreten.
- 2) Die fördernden Mitglieder sollen den Verein durch Ihre Mitgliedsbeiträge und durch die Mitarbeit bei
Veranstaltungen des Heimatvereines unterstützen.

§ 6 - Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, jedoch müssen die Mitgliedsbeiträge für den laufenden Monat des Austrittes sowie rückständige Beiträge noch gezahlt werden.
- 3) Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, werden nach vorheriger, zweimaliger schriftlicher Mahnung gestrichen.
- 4) Mitglieder, die das Ansehen des Heimatvereines schädigen, kann der Vorstand von der Mitgliedschaft ausschließen.
- 5) Die Streichung oder der Ausschluss befreit das betroffene Mitglied nicht von der Zahlung der laufenden und rückständigen Mitgliedsbeiträge.
- 6) Mitgliedern, die vom Vorstand gestrichen oder ausgeschlossen wurden, steht das Recht zur Anrufung der nächsten, ordentlichen Hauptversammlung des Heimatvereines Burgen zu. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen, die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig und bindend.

§ 7 - Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen. Gleichermaßen gilt für etwaige von der Hauptversammlung beschlossene Umlagen; Höhe und Zahlungsmodus bestimmt die Hauptversammlung.

§ 8 - Verwendung der Mittel

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines erhalten. Bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereines dürfen die Mitglieder außer etwaigen Sacheinlagen nichts aus dem Vermögen des Vereines erhalten. Der Verein darf niemand durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 9 - Der Vorstand

- 1) Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Hauptversammlung alle zwei Jahre ihren Vorstand.
- 2) Der Vorstand besteht aus:
*dem 1. Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Kassenwart
unbestimmte Anzahl von Beisitzern, diese werden jeweils in der JHV festgelegt*
- 3) Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB; andere Mitglieder können vom Vorstand mit der Vertretung beauftragt werden,
- 4) Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte des Heimatvereines. Größere Ausgaben (über 100,-€, in Worten „Einhundert Euro“) bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

§ 10 - Arbeitsgebiete des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereines und die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles zu veranlassen und durchzuführen, was dem Wohl des Heimatvereines Burgen dient.
- 2) Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich.

§ 11 - Mitgliederversammlung

- 1) Der Verein hält einmal jährlich die Hauptversammlung ab.
- 2) Darauf hinaus kann der Vorstand weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder 10 aktive Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Gegenstands der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen.
- 3) Die Versammlung ist mindestens zwei Wochen vorher durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Mitglieder die außerhalb der VG Bernkastel-Kues wohnen, sind schriftlich einzuladen. Eine schriftliche Einladung aller Mitglieder ersetzt die Bekanntmachung.
- 4) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Heimatvereines (§14 SHVB) und der Satzungsänderung (S15 SHVB) werden mit einfacher Mehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Das Sitzungsprotokoll ist vom Leiter der Versammlung, dem Schriftführer und zwei Teilnehmern der Versammlung zu unterzeichnen.
- 5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die in der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Anträge sind schriftlich acht Tage vor der Jahreshauptversammlung beim Vorsitzenden einzureichen.

§ 12 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Ungeachtet der Tatsache, dass der Vorstand Angelegenheiten, die er nicht selbst entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen kann, hat diese insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- 1) *Entlastung und Neuwahl des Vorstandes*
- 2) *Festsetzung der Jahresbeiträge und Festlegung des Zahlungsmodus*
- 3) *Entscheidung über die gestellten Anträge*
- 4) *Wahl der zwei Kassenprüfer*

§ 13 - Berichterstattung und Entlastung

- 1) Der Vorsitzende oder sein Beauftragter erstattet in der Hauptversammlung einen Jahresbericht, der Kassenwart einen Bericht über die Kassenlage.
- 2) Dem Vorstand kann ggf. nach Anhörung der beiden Kassenprüfer, Entlastung durch die Hauptversammlung erteilt werden.

§ 14 - Auflösung des Vereines

- 1) Die Auflösung des Heimatvereines kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit 3/4 Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Unter der Bindung an die Bestimmungen des § 14 Absatz 2 SHVB beschließt die Versammlung auch über die Verwendung des gesamten Vereinseigentums mit einfacher Mehrheit.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes darf das Vermögen des Vereines, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den genauen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigten Zwecke Verwendung finden. Das verbleibende Vermögen wird nach Auflösung des Vereines zweckgebunden nach § 1 Satz 2 an die Gemeinde Burgen übertragen. Der Beschluss der Auflösungsversammlung hierüber darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 - Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die bevorstehende Satzungsänderung hinzuweisen.

§ 16 - Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung vom Freitag, dem 06.März 2015 beschlossen. Sie ist sofort in Kraft getreten.

54472 Burgen, den 06.März 2015